Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Vorläuffiger in Jure & factô gegründeter Gegenbericht/ wie es mit der Rostockschen Accise, Und dem dabey denen Burgermeistern/ dem Rath/ und der Bürgerschafft der Stadt angeschuldigten aber unerwiesenen Verbrechen und Malversation bewand/ Wie auch/ Was anitzo dabey vorkömmt: Der Wahrheit zu Steuer/ Denen Arrestirten und Bedrängten/ aber/ zu Rettung Ihrer Unschuld ...

[S.l.], [ca. 1715]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837920582

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837920582/phys_0001
DFG

1, Copey wegen Verleihung des halben Pfennigs an Rostock
2, Statuten Rostockische de Successione ab intestato
3, Collation, in welchen puncten das Cöln. Recht in Rostock andergestalt zu observiren
4, Rostock. des Rostockischen Magistr. an Serenissimum wegen des accise
5, Fürstl. Conditiones wegen einführung des accise zu Rostock
6, Verschiedene Bücher das accise Wesen in Rostock betreffend
7, Summarischer extract der in jure et facto gegründeten über den Rostockischen accise Wesen abgefaßten deduction
8, Vorläufiger Bericht, wie es mit der Rostockischen accis beschaffen
9, Interims-Verordnung, wie Fürstlicher in der Stadt Rostock sich zu verhalten
10, Kurtze facti species wie es mit der Stadt Rostock, wegen zugehörigen accise
11, Fürstl. Verordnung an G. Carl Leopold wegen Rostock
12, Ernstl. Befehl auf die gründl. Beantwortung, welche von G. Carl Leopold
13, Vorläufiger in jure et facto gegründeter Gegenbericht, wie es mit der Rostockischen accise
14, Gründliche Beantwortung auf den Bericht G. Carl Leopold überschickten Summarischen extract der in jure et facto begründeten über den Rostockischen accis Wesen abgefaßten deduction
15, Continuata species facti, wie es weiters mit dem Rostockischen inhaftirt genommenen Magistrats-Personen abgangen
16, Responsa juris welche nach gegebenen Ausführl. information der Juristen facultaeten zu Helmstadt, Halle Jacobi vorbracht und gegangen Magistr. Personen der Stadt Rostock gegeben
17, Vergleich zwischen G. Carl Leopold und der Stadt Rostock
18, An die zu Regenspurg Executt. Commiss. verordnete Subdelegatos gerichtete memorial der Mecklenb. H. R. R. wie es wegen der Stadt Rostock Erstand die gänzl. abolition der in den Gütern zu Warnemünde continuirenden Zolles
19, Species facti wegen einiger privilegien der Stadt Rostock
20, Abdruck des an Ihro K. M. Majestät ergangenen allerunterth. Vorstellung wegen cassirung der Rostockischen Vergleichs d. 1702.
21, Mandatum Cassatorium Regiae Majestatis
22, Species facti so an G. Christl. Ludewig als Regier. Commissar. auf dessen Befehl von seiten der Corporis Doctorum und Professorum der Rostockischen academie wie auch Bürgermeister und Rath Consorten derselben übergeben
23, 24, 25. Wiederholte Species facti cum repetita petitione decisionis an Ihro K. Majestät und Gesamte Fürstl. Herrl. Gnaden in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock sowie auch in vollmacht Magnifici Rectoris et reverendi Consilii &c.
26. 84 B. B. Rathsherren der Stadt Rostock Verordnung an die Bürgerschaft

MK - 10662 1-28
20 1-26 2°

23.

145 rej.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Mk-10662.1-28 <Mss>

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837920582/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837920582/phys_0004
DFG

23.
24

13

Vorläuffiger
in Jure & factô gegründeter

Gegenbericht/

Wie es mit der Rostockschen ACCISE,

Und

dem dabey denen Burgermeistern/ dem Rath/

und der Bürgerschafft der Stadt

angeschuldigten aber unerwiesenen Verbrechen
oder Malversation bewand/

Wie auch/

Was anitzo dabey vorkömmt:

Der Warheit zu Steuer/

Denen Arrestirten und Bedrängten/ aber/ zu Rettung Ihrer Unschuld/

(Jedoch Ihren habenden Rechten unnachtheilig/)

Mit unpartheylicher Feder

der Ehrliebenden Welt vor Augen gelegt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837920582/phys_0005
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

ES ist der Stadt Rostock von Alters her gehabtes Jus Collectandi, nemlich die Anlegung des 100sten Pfennings/ Haus- und Kopff-Geldes/ und anderen dergleichen Collecten/ damit die Bürger und Einwohner der Stadt beleget werden/ tam propter Commodum & utilitatem, quam propter necessitatem Urbis dergestalt radiciret/ und im Erb-Vertrage de Anno 1584. §. 53. von denen Regierenden Mecklenburgischen Landes-Fürsten selbst agnosciret und bestättiget/ das Bürgermeister und Rath/ mit Zuziehung der 100. Männer/ so offte es Ihnen convenable zu seyn/ bedüncket/ solche/ nach wie vor/ auch **unersucht der Hochgedachten Landes-Fürsten/ Ihrer Gelegenheit nach/ anzulegen und zu gebrauchen/ Macht haben.**

Vid: §. 53. gedachten Erb-Vertrags de Anno 1584. in der Beylag Lit: B.

Ob nun zwar solches der Stadt competirende liberum arbitrium collectandi Cives & Incolas Urbis, ratione der in der Stadt anzulegenden so genandten Ziesen und des Strand-Geldes/ dahin restringiret worden/ daß/ nach dem §. 46. jedoch itzt gemelten Erb-Vertrages solche nicht anders/ denn auff vorgehende unterthänige und bittliche Ersuchung der Regierenden Landes-Fürsten und darauff von Ihnen erlangten Erlaubniß/ angeleget/ noch auch die damahligen ohne solche erhöhet werden dürffen.

Vid. §. 46. gedachten Erb-Vertrages.

So ist doch unerfindlich/ daß solches intuitu dessen/ als wäre die Accise in Rostock ein Hohes/ denen Landes-Herren zustehendes Regale, so von der Stadt davor agnosciret werden müste/ (wie in der vorläuffigen Nachricht/ so neulich im Druck heraus gegeben/ gar fehlsahm præsupponiret werden wollen) also wäre pacisciret worden. Denn dieses würde mit dem bißherigen der Stadt zustehenden Jure Collectandi und andern grossen Herrlichkeiten/ Immunitäten/ Privilegien/ und besonderen Verfassungen/ **worinn Sie für allen andern Mecklenburgischen Städten hocherhaben** / sunt verba Privilegiorum seit vielen seculis, accedente continuâ Possessione gesetzt sich befindet/ streiten/ sondern die ratio vorgängig zusuchender Concession ist in vorangezogenen §. 53. **Was aber**/ enthalten/ nemlich/ **daß durch die Accisen und das Strand-Geld nicht die Bürger und Einwohner der Stadt alleine/ sondern auch zugleich der fremde Mann beleget und mit beschweret wird**/ sunt verba dicti §. 54.

Indessen ist doch aber auch diese unterthänigst zu suchende Fürstliche Concession dergestalt fest gesetzet/ daß/ laut itzangezogenen Erb-Vertrages de Anno 1584. §. 51. & 52. auff geschehenes unterthänigstes Berichten und Ansuchen/ so woll die Anlegung der Accisen als des Strand-Geldes ferner zu continuiren/ nach dem §. 47. & 48./ gegen

extradirung gewöhnlichen Reversal-Briefes und jährlicher Außzahlung 500. fl. jeden Gülden zu 24. ß. gerechnet/ als auch solche NB. zu erhöhen/ gegen Bezahlung 100. fl. mehr/ also insgesambt 600. fl. statt einer Recognition an die Regierende Landes-Herren (welche Recognition aber zu keinen Zeiten erhöhet noch gesteigert werden soll) zu verwilligen/ die Herrschafft jederzeit gehalten ist.

Aus welchen Umständen zu sehen/ daß diese nimmer zu verweigernde Concession mehr pro Confirmatione anzusehen/ als daß man folgern könne/ weil die Stadt gebührend darum ansuchen muß/ daß/ wenn solches etwa versäumet würde/ ein Crimen læsæ Superioritatis Territorialis so fortbegangen wäre/ ob gleich kein böser Vorsatz noch dolus, denen Rechten nach/ erwiesen worden.

Nach solchem Erb-Vertrag seyn auch die Fürstl. Concessiones jederzeit von der Stadt Rostock gesuchet und Ihr ohnweigerlich Anno 1620. Anno 1657. und noch letztens Anno 1712. ertheilet/ und zwar gar notanter ist in der Concession de Anno 1657. cum consensu Sereniss. morum die Accise auff 20. Jahr erhöhet/ und davor an statt der emmahligen 500. fl. hernach 600 fl. alljährlich loco recognitionis gezahlet worden/ Nur soll die einige Concessio Anno 1677. fehlen/ welches aber unmöglich seyn kan/ indem keine ratio abzusehen/ warum die Stadt solche zu suchen solte unterlassen/ noch Sereniss. selbige zu ertheilen geweigert haben/ weilen jener eine Erhöhung vermöge des Erb-Vertrags nicht konte versaget werden/ noch auch Sereniss. selbige zu verweigern weder Ursache noch Fug hatten/ indem Sereniss., wann Sie Ihre stipulirte 600. fl. Recognitions-Gelder erhielten weiter kein interesse bey derselben hatten/ wann dahero selbige ja ermangeln solte/ so würde solcher Mangel eher der damahligen Abwesenheit Sereniss. Ducis Christiani Ludovici der bekanter massen sich lange Jahre auser Landes in Franckreich auffgehalten/ und daß man im Gustrowischen Archiv nicht genug nachgesuchet/ als daß selbige Ansuchung abseiten der Stadt nicht geschehen seyn solte zuzuschreiben seyn.

Dahero befinden sich auch effective solche Concessiones von A. 1620. biß 1677. auch ausserhalb der Stadt abschrifftlich in vieler Händen/ und müssen ohne Zweifel im Archivo der Stadt originaliter asservirt seyn/ welches daraus auch unwidertreiblich zuschliessen daß die Herrschafft Jährlich die Recognition biß Anno 1657. nemlich die gewöhnliche 500. fl. nachgehends aber continuè 600. Gülden von der Stadt erhoben/ und davor quitiret/ worab dann zu hellen Tage lieget/ daß solche Accisen legitime continuirt/ und deren Erhöhungen seit Anno 1657. auch biß zu diesen Zeiten/ accedente partim expressô partim tacitô Consensu Principum legitime exercirt seyn müssen/ wenn die Concessiones gleich nicht alle könten vorgezeigt werden. Denn/ da Anno 1676. der grosse entsetzliche Brand die Stadt Rostock schier biß zur Helffte zum wüsten Steinhauffen gemacht/ würde eine Concessions-

sions-Verwegerung / die denen Pactis entgegen läufft / in istô miserrimô & deplorabili statu Urbis, worin Sie tunc temporis gesetzet worden / und wovon Sie sich woll niemahlen wieder erholen wird / Sereniſſimis tunc Regnantibus schwerlich beyzumeſſen / noch auch von Burgermeister Rath und Bürgerschafft der Stadt zu præsumiren stehen / daß Sie um Verlängerung der Fürstl. Conceſſion, so ex pacto Ihnen angedeyen müste / gebührend anzuhalten / solten verabsäumet haben / da Sie doch mittlerweile und von Anno 1657. biß hieher die davor jährlich zu erlegen stipulirte Recognition der 500. fl. samt denen 100 fl. für die Erhöhung / alle Jahr bezahlt / und Sereniſſimi selbige erhoben und angenommen / also hierin der Stadt poſſeſſion agnoſciret haben. Wie denn verschiedentlich / und noch noviſſime die Rechnungen der Acciſen, von hiezu Deputirten Fürstlichen Miniſtris ſolenniter beleuchtet und perluſtriret ſind. In ſoweit Sereniſſimi cognition davon haben müſſen / nemlich / ob man der Concesſion auch nachgekommen / item, wozu Sie deſtinirt / nehmlich zu Unterhaltung des Tieffes oder Hafens / Bezahlung der Schulden / an Capital und Zinſen / und 600. fl. jährlicher Recognition, auch angewandt ſeyn.

Ja noch A. 1712. iſt à Sereniſſimo piè defuncto Friderico Wilhelmo eine neue Concesſion auff 10. Jahr ertheilet das Augmentum der Acciſe reduciret und die Rolle auff den Fuß de Anno 1657. wieder reguliret worden. Iſt nun tempus antecedens ſo wol als præſens der Acciſen-Anleg- und Erhöhung halber juſtificiret / So kann das tempus intermedium auch nicht anderſt / als ſalvirt angeſehen und dieſerwegen von abgethanen Sachen / ſo von dem Sereniſſ. Anteceſſore entweder remittiret oder applacidirt / von deſſen Nachfolger der Facta regiminis zu præſtiren gehalten / kein Crimen mehr gemachet werden. Um ſo viel mehr / da der Autor der vorläuffigen Nachricht ſelbſt hin und wieder wie auch in der Auffgeführten / von Fürſtl. Commiſſariis unterſchriebenen Rechnung außdrücklich geſteht daß die Augmenten-Gelder Anno 1712. auffgehört. Wann man demnach auch den Caſum ſetzet daß von A. 1677. ſich keine Conceſſion finde / (ſo doch nicht möglich noch præſumirlich iſt) ſo kan doch der jetzo regierende Herr keine längſtens durch die letztere Conceſſion de anno 1712. abolirte Schulden von neuem auffwärmen / noch darüber / was Sein Vorfahr an der Regierung entweder tacite durch die neue Conceſſion remittiret / oder doch damahlen nicht gefunden hat / anjetzo als ein Crimen von neuem wieder herfür ſuchen und beſtraffen / dann indem daß Sereniſſimi beſtändig die 600 fl. Recognitions-Gelder alljährlich angenommen / und indem auch / daß Sie die Acciſe anno 1712. wieder auff den Fuß de anno 1657. geſetzt / und die interims gehobene Augumenten-Gelder abgeſchaffet / ſo muß ja Sereniſſimus Fridericus Wilhelmus ſolche Augmentation gewuſt haben / ſonſten hätte er Sie ohnmöglich ändern und auff den Fuß de anno 1657. die Acciſe wider ſetzen können.

Wie

Wie es dann auch ein elender Vorwand ist / daß solche Augmenten-Gelder wären heimlich gehoben / und die zur Einnahm beeydigte Bürger solche zu verschweigen ausdrücklich beeydiget worden / indem wann auch diese solche Augmenten - Gelder zu verschweigen wären capabel gewesen / solche Verschweigung doch an sich naturâ impossibilis ist / wegen der vielen Contribuenten/die selbige ja öffentlich in der Stadt erlegen müssen / und lebet ja kein Mensch in Rostock der nicht wüste / was er von jedem accisbahren Stücke vor anno 1712. erleget / und was er jetzo da für zahlen muß / es leben so viel Fürstliche Ministri die in Rostock gewohnet / oder daher bürtig seyn / die den Ertrag der Accisen nothwendig wissen müssen / solte unter allen solchen Accisanten keiner jemahlen auff eine solche Erhöhung in 40. Jahren nicht einst reflectiret haben / solches ist so wenig glaublich als wahrscheinlich / so wenig auch der Eyd damit die Accise Einnehmende Bürger beleget worden / im geringsten weiter abgeziehlet hat / als daß Sie wie in aller Welt gewöhnlich / nur generaliter dieses geschwohren / daß sie der Stadt jura bey sich behalten / und nicht jedem propaliren wolten. Indessen aber hat doch Serenissimus so wohl als dessen Ministerium den Ertrag der Accise in Rostock jederzeit wohl gewust / oder doch leicht wissen / und jeder Accisante auch was er erlegen sollen / und alltäglich bezahlen müssen / ohnmöglich ignoriren können / seyn demnach alle diese Vorwände des Autoris der vorläuffigen Nachricht nichts als ungegründete und gegen die Natur einer offentlich in einer Stadt eingenommenen Accise lauffende Beschuldigungen / die derjenige der auch nur noch die fünff Sinne hat mit Händen greiffen / und ohne grosses Nachdencken widerlegen kan. Derowegen hat man so viel mehr nöthig gefunden / das eodem Anno 1712. errichtete Reglement sub Lit. C. der Anlagen gedruckt beyzufügen / wenn etwan die Fürstl. Concessiones bey Occupation der Accise - Buden durch eigenmächtige Entsetzung der dazu verordneten Rathsherren und Bürger / verwichenen Herbst von Händen gekommen / oder gebracht seyn möchten / dennoch das Publicum die Unschuld der Stadt daraus ersehen mögte / und würde dieselbe um so weniger solche wieder herbeyzuschaffen können angestrenget werden / als Ihr gantzes Archivum bey diesem erbärmlichen Zustande / da man Ihre Häupter samt denen eigentlich um die Sache Wissenschafft habenden Raths-Herren gefänglich weggeführet / die übrigen des Raths aber / samt denen Sechzehendern und 100. Männern schon in die 3. Wochen auf Ihrem eigenen Rathhause (wo selbst Sie freye Stimmen allezeit haben und führen solten / itzo aber mit niemanden communication pflegen dürffen /) sondern als die gröste Missethäter bewachet und bewahret werden / zu Ihrer Disposition nicht mehr stehet sondern Sie auff nie erhörte Weise gezwungen werden wollen gegen Ihren Eyd / Pflicht und Gewissen / alle schrifftliche Documenta und Nachrichten / samt denen

denen Schlüsseln zu allen Stadt-Sachen/ zu ediren/ folglich allen Beweiß Ihrer redlich geführten Administration aus Händen zu lassen/ damit nur diejenigen/ so Sie eines Criminis zeihen wollen/ sie absq; ulla defensione antreffen/ und Ihre Unschuld so viel ungescheueter/ unterdrücken mögen. Ist eben/ als wenn ein Haußhalter oder Administrator, dem man einen Theil seiner Manual-Rechnung/ die auch schon mehrentheils auffgenommen und quitiret worden/ Gewaltsam abgenommen/ und auch die übrigen Nachrichten und Uhrkunden/ noch wegzunehmen intendiret/ für geführte Administration responsable seyn müste/ und mit Schein und Beweiß/ so man Ihm nicht gelassen/ alles zu belegen verbunden bleiben solte. Si accusasse sufficit, quis innocens erit?

Womit dann das imputirte harte Crimen, ohn erlangter Fürstl. Concession angelegeter und verhöheter Accisen und usurpirter hoher Regalien/ welches ein Eingriff/ in die Landes Fürstliche Hoheit/ heissen soll/ gantz hinweg fället/ also daß alles auff dieß zerfallende Fundament gebauete mit demselben ad nihilum reduciret wird. Dann wo ein Herr sein jus collectandi per publicum pactum gegen gewisse Recognitions-Gelder abtritt/ und selbige Gelder alljährlich bekommt/ so hat er keine Ursach diejenige hernach der verletzten Superiorität oder gar Majestät in dem jure mehr zu beschuldigen/ daß er abgetreten hat/ dann was einer nicht hat/ darinnen kan man auch niemanden verletzen/ noch zu nahe thun. Und wo die Concessio de Anno 1677. über die Augmenten-Gelder/ Sich ja nicht finden solte/ so würde doch lange nicht ein crimen læsæ Majestatis oder eine usurpatio Regalis sondern allein eine lata culpa & crimen omissionis einer nicht gesuchten Concession daraus zuerzwingen stehen/ die aber Principi doch gar nicht schädlich gewesen/ indem er jederzeit erhalten was Ihm vi pacti zu kam/ und daß er/ wann man Ihn darum unterthänigst imploriret/ doch nicht vi pactorum würde haben denegiren können.

Solte aber dieser Modus der Accisen/ einigem Unterschleiff/ wie es denn anders wol nicht seyn kan/ unterworffen gewesen/ oder auch bey einigen Stücken die Erhöhung nicht practicable befunden seyn/ dergestalt daß man die Stadt bey Nahrung zu erhalten/ und die Commercia nicht zu profligiren/ von etlichen consumtibilibus oder Wahren etwas hat remittiren müssen. So kan doch der inevitable Unterschleiff/ denen auff der Buden sitzenden/ nicht mehr criminell seyn/ als in denen übrigen Städten/ so ex pactô die Accise Serenissimo zu exerciren überlassen/ denenselben ein Crimen des halb imputiret wird. Und kan die Verminderung der Accise oder Rolle/ eben so wenig improbirt werden/ oder Malversation heissen/ als die davon/ wiewoll gantz fehlsahm und summa cum incertitudine formirte Summa von NB. ohngefehr 162712. ℔. so in der vorläuffigen Nachricht pag. 2. linea ultimâ specificirt befindlich/ unter die quasi zu viel erhobene 442287. ℔. 22. ß. 2½ ₰. wovon Rechenschafft prætendirt wird/ aufgeführet/ und (als

weren

wären solche Gelder effectivè eingehoben) in computum gebracht werden. Wer weiß die Ursachen die Magistratus mag gehabt haben / an einer Art der Imposten was zu erhöhen / und an der andern Arth was zu remittiren / man höre darüber die ehrliche Leute / wenigstens ist der Calculus sehr schlecht von dem Autore der Nachricht formiret daß er die Augmenten-Gelder / und die Remisions-Gelder zusammen addiret / bloß allein eine grosse Summa und Forderung dadurch an das Tages Licht zu bringen / als ob Magistratus malversiret habe / er kehre es aber einmahl um / und ziehe die 16271 2. fl. remittirte oder nicht gehobene Gelder ab wie solches den rechten nach geschehen muß / dann die Augmenten-Gelder werden ohnfehlbahr an statt der nicht auffgekommen oder zu erheben practicabel gewesenen / Imposten succediret seyn / von denen Imputirten 179575. fl. so wird die gantze prætendirte malversation ohngefehr in 16000. fl. bestehen / welche wohl nicht meritiret / daß man das gantze Stadt-Regiment umkehre / und so viele honéte Leute gefangen wegschleppe / deren einer vielleicht vor diese Summa zu hafften genug angesessen ist. Der Concipient dieses Gegenberichts ist nicht von dem Zustand der Stadt und derer Rechnungen als frembd und ausheimisch informirt so viel Ihm aber die gesunde Vernunfft aus denen bey der Nachricht gefundenen unrichtigen Rechnungen zu judiciren an die Hand gibt / so findet er / daß Magistratus ohngefehr aus Liebe zur Armuth die durch den Brand erschrecklich viel gelitten / an ein und andern ohnentbehrlichen Consumtibilien, die etwan die Armuth zu sehr gedrücket / als an jeden Scheffel Rocken bey den Beckern 2. Schilling und am Weitzen 1. ß. soll remittirt / auch zur Beförderung Handels und Wandels von einkommenden Kauffleuten / Wolle / Honig ꝛc. nichts gefodert haben / hergegen mag wohl von ein und andern nicht so nöthigen Stücken was mehrers seyn gefodert worden / welches in der That aber gar kein Crimen, sondern eher eine Obrigkeitliche Klugheit wäre / den Abgang eines sehr beschwerlichen und schädlichen Imposts durch einen weniger beschwerlicheren zu ersetzen / dann in der That gehörete doch die Accise der Stadt / und haben Sie von dem Ihrigen disponirt und remittirt / welches auch bey einem Æquitablen Landesherren Ihnen zu erlauben nicht die geringste difficultät wird gegeben haben.

Jedoch da man davon nicht informirt / so abstrahirt man davon und setzet ferner es habe Magistratus ein und andere unberechtigte contra pacta frey gelassen / sich selber auch eine nicht gebührende Freyheit angemasset / oder gar Gelder untergeschlagen / deren keines doch möglich ist / weilen sie keine Gelder in die Hände bekommen / sondern Ihre beeydigte Bürger alles administriret und berechnet haben / so würde doch auch kein crimen læsæ Majestatis darab erfolgen sondern das höchste crimen würde seyn / daß Sie publicos reditus übel administriret und berechnet / welches in jure crimen Residui genandt wird welchem alle Rechte der Welt keine höhere Starffe als

pœnam

pœnam pecuniariam dictiren / gar nicht aber zulassen / daß man non confessos & convictos gleich beym Kopff nehmen / und dergestalt / wie zu Rostock verfahren / ab executione anfangen können / sondern wo ein solcher Delinqvent kan Caution stellen wie von dem gantzen Lande und der gantzen Stadt Rostock vor die inhafftirte geschehen / so muß derselbe den Rechten nach wieder frey gegeben / und Ihm seine Sache Gerichtlich ausser dem Gefängniß außzuführen erlaubet werden.

Wer siehet nun nicht / wie gar schlecht auff die Stadt Rostock und Dero Burgermeister / Rath und Bürgerschafft quadrire / was ex Recessibus Imperii ex LL. & DD. zur Colorirung der bißhero nirgends erhörten Proceduren (welche etliche aus dem Furstlichen Ministerio zur Ausübung eines gegen die gute Stadt / oder etliche des Magistrats habenden / aus denen überaus harten Expressionibus, deren die vorläuffige Nachricht überall voll ist / hervorblickenden Privat-Hasses / durch verderbte Consilia, zu wege bringen) in itztgedachter gedruckten Schrifft / zu Marck gebracht wird / und wie heßlich die Juristen Facultäten der 4. Churfürstl. Universitäten / zu Erffurt / Wittenberg / Halle und Helmstädt / denen diese Umständen zweifels frey vorsetzlich verhelet sind / durch fehlsahmen einseitigen Bericht / verleitet worden / Ihre Responsa, wodurch man summas iniquitates zu justificiren / verhoffet / zum unersetzlichen Schaden so vieler redlichen Leute / zu ertheilen / welche über die / so dazu ehe sie von dem Statu, & Juribus Civitatis recht informirt sind Vorschub thun / und Anlaß geben / nicht sonder Effect, zu GOtt um Rache und Rettung in Ihrer Unschuld / samt denen Ihrigen / seufftzen und schreyen. Und wie können gedachte Responsa Prudentium, welche (1) einseitig erschnellet / (2) Extracts-weise und nicht integraliter, auch (3) nicht mit der dabey gehörigen facti specie, noch auch (4) cum rationibus dubitandi & decidendi exhibirt sind / diese præpostero & nullo Juris ordine servato verhengete facta justificiren? da Sie alle præsupponiren / daß man (1) denen Rechten nach verfahren / und erkennen würde. Ita Dni. Erfurdienses & Hallenses in Quæst. ult. (2) daß bey der Inquisition selbst das Delictum sich schon auffgegeben. vid. Dnorum. Wittenbergensium Responsum auf die erste Frage; item Helmstadiensium ad quæst. 3. item finalem und (3) daß alle in facti specie berührte dem Publico aber hinterhaltene Umstände / sich also verhalten. Da man doch die beschuldigte obtorto Collo als überwiesene und der Missethat geständige Verbrecher ins Gefängniß wirfft / keine Defension Ihnen verstattet / sondern vielmehr durch Versiegelung Ihrer Briefflichen Uhrkunden / und Wegnehmung des Städt Archivi benimmt / alle Ihnen zustehende Jura, Beneficia und Rechtliche Remedia Ihnen abschneidet / und wider den klaren Inhalt der Mecklenburg. Reversalen / ab Executione vom gewaltsahmen An- und Zugriff / den Anfang machet / die Härtigkeit (obgleich sich nichts Criminelles weiter hervor

giebt) verdoppelt / keinerley auch nicht der gantzen Stadt / ja gar nicht des übrigen Corporis provincialis für Sie de Judicio sisti & Judicatum solvi, bestellte Caution admittiren / noch Sie auf freyen Fueß stellen / keine von solchen Factis an J. R. Kayserl. Majest. und Dero höchste Gerichte interponirte allerdings gegründete Appellation, der Stadt und der löblichen Mecklenburg. Ritterschafft attendiren / sondern vielmehr dem noch jüngsten Kayserl. Judicato in causâ accisarum & Præsidii vom 20. Dec. a. p. sub. lit. D. anliegend contraveniren / und Attentata attentatis immer cumuliren wollen. Wie die enorme Iniquität / so mit denen übrigen des Raths und den 100. Männern / mit Einsperrung derselbigen / auff Ihrem eigenen Rathhause vorgenommen / als welches Ihnen zu unerträglicher Prison in die 3. Wochen continuè dienen müssen / weil sie ihren gethanen Eyd / der Stadt bestes zu wissen / ärgstes aber zu kehren / und wider den Rath nichts zu handlen nicht brechen wollen oder können / von der ehrbahren Rechtliebenden Welt abhorriret wird.

Aus welchem allen denn Sonnenklahr zu sehen / daß alle diese gute Leute keines andern Criminis schuldig sind / als nur daß Sie in die Absetzung Ihrer Magistrats Personen / von deren Prudence Dexterite, und Vigilance für der Stadt Wolfahrt / Sie persvadiret sind / in die Annehmung der Ihnen aufgedrungenen interims Directorum in die Gewaltsame Wegnehmung der Schrifften und Nachrichten / in Summa des gantzen Stadt Archivi, in die Introduction eines absoluten Dominats und in den Verlust und die Renunciation aller von vielen Seculis woll hergebrachten Ihnen zur Fortpflantzung auff Ihre Nachkommen anvertraueten Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten / weil all solches Ihren geleisteten theuren Eyden und Pflichten / nicht zustimmig wäre / zu consentiren / oder dabey still zu sitzen / nicht vermogt / sondern zu denen übrigen Ständen sich gewandt / deren Assistence und Cooperation / theils durch unterthänigste Interceßionales bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. und als solche nicht die geringste Frucht geschaffet / bey Käyserl. Majest. und Dero. Hochrreißl. Reichs Hoff-Rath auff die unschuldigste Arth von der Welt / gesuchet / immittelst aber biß hieher die grössesten Drangsahlen mit rühmlichster Constance ausgestanden haben / so Ihnen zu einer boßhafften Verstockung und mehr als Egyptischer Finsterniß / wil ausgedeutet werden. Wie denn überdem der Concipient der gedruckten schrifftlichen Nachricht / sehr Malicieusement seinen Geiffer gegen Ehr- und Rechtliebende / alle unbillige Gewalt aber besenfftzende und detestirende Leute / außstösset / wenn Er erstlich einer so fürtrefflichen Grossen Handels- und Hansee-Stadt / und den darinnen von je her gewesenen Ehrlichen und ansehnlichen so wohl Magistrats-Personen als getreuer Bürgerschafft eine böse Art von vielen Jahren beyleget: Crimina werden nicht præsumiret / sondern müssen erwiesen werden / und provociret man demnach den Autorem daß er von einem löblichen Magistrat und der Bürgerschafft

der

der Stadt Rostock solche hundertjährige böse Art beweise / oder er wird leiden müssen / daß bey der Ehrbahren Welt seiner Feder wenig mehr glauben wird beygeleget werden. Ja es werden Ihn die treffliche Privilegia der Stadt / und die Extracts weise sub A. & B. beygedruckte Erbverträge / da die Durchläuchtigste Herren Hertzoge diese Stadt vor allen andern im Land gleichsam erhoben / beneficirt / und biß auff diese Stunde durch tausend anzuführende Rescripta Ihre getreue Stadt betitelt auffs eusserste beschämen / und seinen Unfug an Tag legen. Er beschuldiget ferner der Arrestirten gar weitläufftige Freunde mit höchster Unwarheit / daß Sie allerhand gefährliche Consilia wehrenden Arrests der Ihrigen in Rostock vorgehabt / da doch in aller der Zeit niemand von der unterthänigen Treue und Respects Bezeugung / so ein getreuer frommer Unterthan seinem Landes-Fürsten von Ehr- und Rechtswegen schuldig ist / abzusetzen / Ihm träumen oder einfallen lassen / sondern den Weg Rechtens / und die von GOtt und Kayserl. Maj st. erlaubte und approbirte Mittel gebraucht / der guten Stadt vorseyendes gäntzliches Verderben / nach Möglichkeit abzuwenden / das / der guten Stadt zugemuthete Annehmen / der aufgedrungenen Interims-Directorum, die der Stadt mit keinerley Vinculo verwandt / sondern Fürstl. beeydigte Räthe sind / und die übrigen des Raths wenn es in ihren Mächten gestanden hätt / bey jenen sich NB. **niederzusetzen und zuzusehen** / (sunt Verba concipientis der Vorläuffigen Nachricht) pro nudis spectatoribus oder Ja Herren gehalten hätten / kan mit dem argumento â Tutoribus de sumto (wenn ein Vormund ab officio suspendiret / oder removiret wird) nullo modo in Rechten unterstützet werden. Man lasse der Stadt die redlichen Tutores und Curatores, in die Sie Ihr Vertrauen gesetzt / die dazu alle suffisance, und durch keinerley Gebrechen die suspension oder remotion verschuldet haben; Man lasse Ihnen Ihr Archiv Documenta und Nachrichten / die Sie zu Ihrer exculpation benöthiget / weil ja über das Ihrige niemand zu disponiren hat. Die Stadt wil von solchen Curatoribus, zu denen Sie kein Vertrauen haben kan / nichts wissen. Minori invito non datur Curator, multo minus agere Valenti, für solche Minderjährigkeit und Ohnmacht / darin man Sie setzen will / wird Sie Sich creutzigen und segnen. Das Interim hat / wie man zu sagen pflegt / etwas fatales hinter Ihm: Dahero Sie diese Fürst-Väterliche Sorge / die Sie Ihrem Heil und Wollfarth convenable zu seyn / sich nicht persuadiren kan / unterthänigst verbitten müssen. Die bißhero erlebten Duretés, die den 5. Martii publicirte neue Interims Verordnung / wie hinführo in der Stadt Rostock soll gesteuret werden / die in solcher Ordnung verfügte Abschaffung des von uhralten Zeiten her der Stadt zustehenden Juris Collectandi, wovon gleich Anfangs in diesem Gegenbericht / Erwehnung geschehen / die den 7ten ejusdem vom Herren Cantzeley Directore Schöpffern geschehene Abdanckung der noch übrigen wenigen Stadt milice, so von

dem uhralten Regali oder Jure Præsidii, darin die Stadt ex Pacto Anno 1702. auff gewisse Ihr niemahlen gehaltene Conditiones Sr. Durchl. die Concurrentz und Participation freywillig zugestanden/ noch der Uberrest und Beweiß bißhero gewesen/geben genugsahm an den Tag was man ferner intendire/und die Stadt von solchen Directoribus zugewarten habe/ welche die noch übrigen Freyheiten und Gerechtsahmen der guten Stadt womit Sie bißhero nechst denen Reichs-Städten/ unter dem Schutz der votmahligen Landes-Herren prangen können/ (wenn Selbige das Jus statuendi hat/ das Jus Compatronatus in Academiâ mit würcklicher Bestallung der Professorum in allen Facultäten von jehero/ und gar das Müntz-Regal ungehindert nebst der Jurisdiction dergestalt exercirt/ daß so gar Serenissimi selbst/ wenn Sie einen oder mehr Bürger und Einwohner zu Rostock zu belangen gehabt/ in erster Instantz und salvâ Appellatione ad Cameram Imperialem solches für dem Rath zu Rostock thun müssen/

Quo de conf. §. 12. In solchen Fällen aber des Erb-Vertrages de Anno. 1573.

Ihr aus den Handen zu spielen/ nach Möglichkeit beflissen seyn werden.

Diese Infractiones und Contraventiones Pactorum, worin man die geringste Masse nicht hält/ setzen die gute Stadt/ ja alle Landes Einwohner in äusserstes Schrecken/ denn/ wo sub Principis, honore, Dignitate & fide, bey wahren Worten/ (Quæ obligatio Illustrissimorum Juramento æquiparatur aut pro tali habetur,) denen Privatis gegebene Assecurationes pro lubitu & arbitrio hindan gesetzet werden/ so kan kein gnädigstes und unterthäniges Vertrauen mehr étabiliret werden/ und muß ein zerrütteter Status nothwendig erfolgen. Man lebet aber der allerunterthänigsten Zuversicht/ es werden Ihro Kayserl. Majest. als welche die Rostockschen Erb-Verträge und übrige der Stadt Jura, Freyheiten/ Gerechtigkeiten und Privilegia bey jeder Kayserl. angetretenen Regierung/ jederzeit confirmirt/ und die Stadt dabey zu schützen/ allergnädigst promittiret/ alle Attentata schon abzustellen/ und den gehörigen Schutz kräfftigst zu ertheilen wissen.

Welche Hülffe man bereits imploriret hat/ und täglich gewärtig ist/ damit alles in vorigen Stand und uhralte Freyheit wieder gesetzet werde. Gleichwie nun in diesem vorläuffigen Gegenbericht/ sattsahm erwiesen ist/ daß die Rostockische Accise, kein dem Principi zustehendes hohes Steuer Regal sey; nachdemahlen vielmehr zu hellen Tage liegt/ daß die Stadt sich deren allezeit bedienen/ Serenissimi aber/ dieselbe gegen recognition nicht verweigern können/ auch selbsten solche niemahlen in der Stadt angeleget/ noch anlegen mögen/ sondern allein in compensation dessen was die Frembde und Ausheimische dazu beytragen müssen/ einige recognitions Gelder sich reserviret/ sonsten aber das der Stadt das jus collectandi über Ihre Bürger gantz und gar/ absque reservatione, über Frembde aber sub re-

servatione Concessionis & confirmationis, nunquam denegandæ, zu-
komme / in den Erbvertäge angeführter massen eingestanden so fol-
get daraus unwidertreiblich / daß es weder eine Usurpario des hohen
Steuer Regals, noch ein Crimen Læsæ Superioritatis territorialis vel
turbatæ quasi authoritatis ac potestatis publicæ möge genennet werden /
wenn die Stadt sich Ihrer uhralten gerechtsahme bedienet / und fallen
also die opiniones prudentum, so hierauff sich fundiren / daß nemlich per
modum Inquisitionis oder Coram Deputatis Commissariis, das Crimen
untersuchet werden könne / item daß die beschuldigte gegen geleisteten
genugsahmen Vorstand / der Hafft nicht zuerlassen / und andere
mehr / gäntzlich weg / und werden sich sothane Juris prudentes höch-
stens verwundern / wenn Sie vernehmen / wie sehr man ihre Re-
sponsa mißbrauchet. Man hat aber sollenniter hiebey zu protestiren /
daß man durch diese auff die Wahrheit gegründete Ablehnung des /
denen Rostockern angeschuldigten Criminis denenselben nicht vor-
greiffen wolle / sondern man hoffet / daß diesem vorläuffigen Gegen-
bericht / ehestens eine noch weiter ausgeführte Rechtliche Deduction
folgen werde / insonderheit wo auff Kayserliche allergnädigste Verord-
nung die Stadt in Ihre Jura und Privilegia erst wieder wird hergestellet
seyn / und Zeit und Gelegenheit haben Ihre Privilegia besser als biß
dato wegen der vielen violentien nicht möglich gewesen nachzusehen
und außzuführen. Nachdemahlen es so klar als die liebe Sonne am
hellen Mittage ist / das Sereniſſimus etiam in criminalibus, wenn
der gesambte Rath / oder etliche Personen aus demselben / oder Rath
und Bürgerschafft der Stadt gegen Ihro Durchl. delinquirt und et-
was verbrochen / selbige von jehero für die höchsten Reichs-Gerichte
belangen / und anklagen müssen / niemahlen aber die Landes-Herren
sich angemasset / selbst Kläger und Richter zu seyn / weniger von ge-
fänglicher Wegführung der Magistrats Personen so für Sein Gericht
nicht gehören / den Anfang zu machen; Am allerwenigsten aber die
Provocation und Appellation an die Höchsten Reichs-Gerichte / sub
prætextu daß solche in Criminalibus keinen Statt hette / abzuschlagen /
und gar per Executionem die Straffe eines prætensivé violirten Für-
stlichen Privilegii de non appellando von denen Appellantibus einzutrei-
ben. Dann wann auch die Höchste Reichs-Gerichte in Criminalibus
gar keine Jurisdiction regulariter hätten / welches doch / daß es in vielen
Fällen die alle auf den Rostockischen Casum quadriren grosse Excep tio-
nes leidet ex Jure Communi Consvetudine Germaniæ & Praxi Ca-
meræ imperialis genugsam bekant sintemahlen in criminalibus, so
lange noch in dubio ist / ob die Sache criminell sey oder nicht / bey
Käyserl. Cammer die Appellatio angenommen wird. Und zwar um
so viel mehr / wenn de Competentia judicis der Streit vorfällt. Wie
auch so offte eine Nullität in Processu vorgegangen / (deren sich hier
mehr als zu viel finden) Processus an denen höchsten Reichs-Gerich-

ten-

ten erlanget werden können. Ob auch gleich nicht die Nullitas principaliter, sondern anfänglich incidenter seu accessoriè & cum iniquitate cumulando angestellet und gar desert worden. Dennoch dessen ungeachtet Sie nachhero principaliter angestellet und deduciret werden kan. So hat man doch hier Casum maxime specialem da Camera Imperialis ex pacto & Compromisso zum Richter in criminalibus von mehr dann hundert Jahren her constituiret / und à Serenissimis omnis Jurisdictio etiam criminalis abdiciret worden. Wie dann solche Solennis Abdicatio omnis Jurisdictionis per Pactum solenne confirmatum intuitu B. und R. wie auch der Gemeine der Stadt Rostock tam in civilibus qvam criminalibus von Seiten der vormahls regierenden Mecklenburg. Fürsten dergestalt apertè und klahr geschehen / daß qvoad civilem in §. 9. des mit der Stadt errichten Erbvertrages de anno 1573. und qvoad criminalem in §. 18. ejusdem Pacti verbis sat enunciativis sich Serenissimi der Jurisdiction in propria Causa vollkömmlich geäussert / und in erster Instantz Cameram Imperialem, (Nam Judicium Aulicum Imperii tunc temporis nondum vigebat,) pro judice agnosciret und angenommen haben / mit der Versicherung / daß diese getroffene Vergleichung an geregten Käyserl. Cammergericht von beyden paciscirenden Theilen insinuiret und kund gethan werden solle. vid. §. 9. gedachter Erbvertr. in fine.

Ja es haben so gar Serenissimi selbst Ihre Klage gegen einen oder mehr Personen aus dem Mittel der Bürger und Einwohner zu Rostock für dem Rath daselbst anzustellen versprochen / dergestalt daß die Appellationes davon nicht zuforderst an das Fürstl. Land- und Hoffgericht / sondern stracks an das Käyserl. Cammergericht gehen. vid. §. 12. gemeldten Erbvertr. Und sind die Landes-Fürsten wenn Sie Mandata und Befehle in Rostock zu publiciren gewilliget solche den Rath zuzuschicken verbunden gewesen / damit solcher die Publication verrichten lassen möchte. Wie dann auch / wann solche Mandata der Stadt habenden wolhergebrachten Privilegien zuwider wären / Sie Sich in obedientiam impunem ausdrücklich reservirt hat. vid. §. 20. Uberdem ist gedachter Erbvertrag gantz voll davon / daß Pendente provocatione vel Appellatione ad Cameram mit Exeqvirung und Pœnal-Mandaten oder in andere thätliche Wege still gehalten werden soll. §. 4. & 7. item §. 19. in fine.

Wer siehet nun nicht / wie der §. 16. **Wenn sich ein Fall zuträgt** / &c. mit den Haaren herbey gezogen wird / diese offenkündige Wahrheit in Zweifel zu ziehen. Wenn man die Worte /

> Da **Jemand** den Rath allein / oder den Rath und Gemeine zugleich wegen begangener Verbrechung wolte anklagen / so soll solches für J. F. G. geschehen.

Von Serenisf. selbst / wenn in causâ propriâ Sie Judices seyn müssen / obtorto Sensu verstehen will.

Solte sonst sich ein Privatus unterstehen / das Wort / **Jemand** / so

so auff Lateinisch qvidam heißt / auff einen Reichs-Fürsten zu deuten / da von grossen Herren jeder gar anders / nemlich mit grosser Veneration und solchen expressionen die solche marqviren / billich sprechen muß / würde Er vornemlich in Mecklenburg da mans so leicht versehen kan à Crimine læsæ Superioritatis territorialis sich kaum purgiren können. Hier aber scheuet sich dessen der Concipient der vorläuffigen Nachricht gar nicht. Man läßt dieses / wie andre Dinge mehr / Seiner Verantwortung anheim ; genug ist / daß im gantzen angezogenen Erbvertrage das Wort **Jemand** denen Fürstl. regierenden Herren entgegen gesetzet / contradistinguiret / und lediglich von privatis in- und ausserhalb der Stadt verstanden wird. Conf. §. 4. 14. 15. 16. 19. in principio. Da nun ein eigener besonderer §. nemlich angezogener 9te vorhanden / so de causâ civili handelt / J. Fürstl. einige Klage oder Action wider Bürgermeister / Rath und Gemeine anzustellen hätten / welcher §. nicht otiosus sondern cum effectu zuverstehen seyn muß ; So kan man wol niemanden aufbinden / daß der angezogene §. 18. allwo mit dürren Worten steht / daß / **wenn wider die Landes Fürsten etwas verbrochen würde** die Käyserl. Cammer das Forum Competens seyn soll / eben so wohl von einem Civilen Verbrechen zuverstehen sey / maassen das Wort **Verbrechen** und zwar wider die Landes-Fürsten unmöglich causam Civilem inferiren kan. Und vielmehr im gantzen Erboertrage überall hervor leuchtet / daß Rostochienses pro aris & focis præcavirt, das die Landesfürsten weder in Criminalibus in propriâ causa auch in erster Instantz Richter seyn oder cognoscirer möchten / und die Hertzogen auch solcher Cognition expresse sich geäussert und begeben haben.

Nun solten noch verschiedene gar injurieuse Expressiones und Invectiven, damit der Concipient der vorläuffigen Nachricht so viel redliche ehrliche Leute in Rostock angegriffen / retorqviret werden. Aber man abstrahirt davon um so viel mehr / als diese Exculpation der Beschuldigten / Ihnen weit mehr Ehre beylegen wird / als jener Ihnen zubenehmen tüchtig ist. Nur kan man nicht umhin / dessen allerletzte fast Gottlose Schmähung womit Er Sie antastet / abzulehnen / wenn Er schreibt.

(1) Es sey bey denen Rostockern eine so dicke Finsterniß als in Egypten mag gewesen seyn / wie denn Ihre Verstockung für die grösseste Strafe ihrer Sünden zu halten. und

(2) Man wünsche ihnen hertzliche Bekehrung / wozu man auch nunmehro Hoffnung habe / weil Sie seit 2. Tagen her in ihrem Arrest angefangen zu beten und zu singen.

Was das erste betrifft / so wird den Concipienten etwa unbewust oder auch vergessen seyn / daß über die Ægyptier, von denen das Volck Gottes genug geplaget ward / die Verstockung und Finsterniß von GOtt verhänget ward ; da mittler weile beym Volcke Gottes alles klahr und helle war / und GOtt dessen Drangsahlen ein erwünschetes

Ende

Ende zu machen beschlossen hatte. Das andere belangend/ werden die Rostochienses sich zwar für arme Sünder mit andern gerne bekennen/ doch die Busse und Bekehrung ohne Heucheley Ihnen einen rechten Ernst seyn lassen. Daß Sie aber/ da Sie am 19. Febr. gar unvermuthlich eingesperret worden/ erst etliche Tage hernach solten angefangen haben zu beten und zu singen/ ist eine grosse Falschheit. Denn Sie haben von dem ersten Tage Ihres Arrests an/ auff dem Rathhause Morgens und Abend regulierement Ihre Bethstunden selbst unter sich; Singen auch ausser solchen Stunden Ihre geistliche Gesänge/ vom Creutz und Leyden/ von allgemeiner Noth und Anliegen in Trübsal und Verfolgung. Welches alle rechtschaffene zur Wehmuth und Mitleiden beweget/ Ihren Feinden aber/ so es von aussen anhören/ durchs Hertz geht/ daß sie ihre Zähne darüber zusammen beissen; Wie Sie es dann auch dahin gebracht/ daß das Singen Ihnen hat wollen verboten werden. Weil Sie aber GOtt mehr fürchten als die Menschen/ so hören Sie nicht auff/ Ihren Mund zum Lobe GOttes und Ihrem selbst eigenem Trost auffzuthun. Können aber nicht mehr erhalten/ daß Ihnen des Sonntages durch einen Prediger auß der Stadt/ (wie anfänglich gnädigst concediret ward/ jedoch daß weder Gesang vorher noch hernach gesungen werden solte) eine Predigt gehalten werde. Und müssen also der Wuth ihrer Feinde/ die Sie an Leib und Seel kräncken/ exponirt bleiben. Biß die etwas verziehende doch nicht aussenbleibende Hülffe Gottes Ihrem Leyden ein Ende machet; Da denn wol eher ein böser Rath dem Rathgeber selbst zur Schande und zum Verderben ausgeschlagen ist. GOtt aber bekehre/ die zubekehren sind/ und schone Ihrer Seelen.

P.S.

Eben als man im drucken dieses Gegenberichts begriffen war/ communicirte ein Freund/ das Kayserl. allergerechtste Reichs-Hoff-Raths Conclusum vom 9. Martii, sodieser gegen den Rath und Bürgerschafft zu Rostock begangener Violentien halber zu Wien allergnädigst ertheilet/ und weilen man darinnen wahrgenommen/ daß der Fürstl. Mecklenburg. Anwald die gedruckte Nachricht daselbsten auch produciret/ deren ohngeachtet die Kayserliche Mandata relaxatoria & restitutoria S. C. unâ cum Conservatorio erkant worden/ so hat man solches sub lit. E. beyzudrucken vor nöthig gefunden/ damit nicht allein daß publicum erkenne/ wie der Höchste Richter im Reich diese gegen die Stadt Rostock begangene Thätlichkeiten höchstens improbire, und im Begriff seye die arme bedrängte durch kräfftigste Conservatoria zu retten/ sondern auch damit auch der Autor der vorläuffigen Nachricht die Nichtigkeit seines Scripti darab wahrnehmen könne/ daß solches mit allen seinen erschlichenen Responsis auch ehe es noch beantwortet worden/ doch nicht die geringste impression bey diesen hocherleuchtesten Judicio machen/ noch den Weg Rechtens hemmen können/ was wird er nun nicht noch zu erwarten haben/ wann die von allem besser informirte Magistrats-Personen werden wieder auff freyen Fuß gestellet/ und alle Ihnen unverantwortlich angeschuldigte Crimina und Malversationes öffentlich widerleget werden.

Bey-

23.
24

Beylagen

Lit. A.

Extract des von Ihro Römisch. Käyserl. Majest. allergnädigst confirmirten Rostockschen Erbvertrages/ de Anno 1573. cum Serenisſ. errichtet/ wie es in puncto Fori & Jurisdictionis Rostochienſis, in vorkommenden Fällen gehalten werden sol.

Pag: 5. §. 4.

UNd da **jemand der ausserhalb der Stadt Rostock gesessen**/ den Rath darselbst alleine/ oder den Rath und die Gemeine zugleich rechtlich zubesprechen hätte/ sollen Bürgermeister/ Rath und Gemeine vor J. F. G. Hoffgericht antworten und zu Rechte stehen/ jedoch vorbehältlich der *Appellation* und daß in mittlerweil bis die *Apellatio* ausgeführet/ mit *Exeqvirung* und *Mandaten* still gehalten werde.

§. 5. Wolte aber Jemand die Gemeine alleine besprechen/ so soll dasselbe in erster *Instantz* für dem Rath geschehen.

§. 6. Wo auch ein Bürger und Einwohner wider den Rath an Ihre F. G. supplociren/ recurriren/ klagen oder seine Beschwerung fürbringen würde/ (welches dann einem jedern ungehindert/ frey und unverweißlich seyn soll/) so soll nach gemeinem Cantzeley Gebrauch/ die Supplication dem Rath zugeschickt/ und Bericht darauff erfodert werden. Da denn die Sachen also beschaffen befunden/ daß über eingewandten Bericht weiter Verhör Erkündigung und Ausführung vonnöthen/ so soll dasselbige vor Ihren F. G. in ordentlichen Processe geschehen/ auch der Rath schuldig seyn/ ohne einige Behelff und Ausflucht/ vor Ihren F. G. darüber zu antworten.

§. 7. Dagegen sie aber in hangenden Rechten/ oder Erkündigung der Sachen/ mit *Pœnal-Mandaten*/ oder in andere Wege nicht beschweret werden sollen. So soll auch dem verlustigten Theil die Appellation frey stehen/ und *pendente Appellatione* mit keinen *Pœnal Mandaten*/ oder in andere thätliche Wege wieder den *Appellanten* verfahren werden.

§. 8. Trügen sich aber zwischen dem Rath und Gemeine/ oder zwischen dem Rath und einem oder mehr Bürgern/ Irrungen und Mißverstände zu/ und dieselbige könten unter Ihnen selbst/ oder durchbenachbarter Städte Unterhandlung nicht verglichen werden/ so sollen die gemeldte Partheien für J. F. G. darüber zur Güte und zu Recht zustehen schuldig seyn. Und also die erste *Instantz* in allen solchen Gebrechen/ vor Ihren F. G. ergehen/ auch Ihren F. G. frey stehen/ ihre Commissarien/ zur Verhör und gebürlicher Erörterung der streitigen Sachen/ in die Stadt abzufertigen.

§. 9. Hätten aber Ihre F. G. wider Bürgermeister/ Rathmann und Gemeine daselbst einige Klage oder *Action* anzustellen/ so wollen J. F. G. solchs in erster *Instantz* vor dem Käyserlichen Cammer-Gericht thun/ und fürnehmen. Und damit das Cammer-Gericht dieselbigen Sachen anzunehmen sich nicht verweigere/ soll diese zwischen Ihren F. G. und der Stadt Rostock hierüber getroffene Vergleichung/ angeregtem Cammer-Gericht/ gebürlich von beyden Theilen *insinuirt* und kund gethan werden.

§. 10. Begebe sichs auch / daß Bürgermeister / Rath und Gemeine wider Ihre F. G. oder derselben Nachkömling rechtlich zu klagen hätten / so sollen Sie solchs / vermöge des heiligen Reichs-Außträge auff der Wege einen / die der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung im andern Theil / und vierdten Capitel einverleibt seyn / thun und fürnehmen.

§. 11. Und sollen hierunter die *Appellationes* von *Pœnal Mandaten* / auch die Fälle / so auff den Käyserlichen Landfrieden einigerley Weise gezogen werden könten und möchten / nicht begriffen seyn.

§. 12. In Fällen aber / da J. F. G. eine oder mehr Personen aus dem Mittel der Bürger und Inwohner zu Rostock zubelangen hätten / wolten J. F. G. ihren Zuspruch vor dem Rath zu Rostock anstellen lassen / und sollen die Appellationes von den Urtheilen / so dißfals vom Rathe gesprochen worden / stracks an das Käyserl. Cammer-Gericht gehen.

§. 13. Und dieweil sich zu Zeiten zugetragen / daß der Rath als verdächtig von den Partheyen angezogen und recusirt worden / so sollen hinführo / so offt ein solcher Fall kömt / von dem Rathe und den Recusanten Arbitri in der Stadt erwehlet / und vor denselbigen die Ursachen des Verdachts / neben der Hauptsach / ordentlicher Weise verhöret / außgeführet / und schrifftlich biß zum Urtheil darin procediret / auch folgends alles der Partheyen für und einbringen / auff eine unverdächtige Universität um rechtliche Belehrung verschicket / und dieselbige den Partheyen eröffnet werden. Wären auch die Ursachen des Verdachts von den angemasten Recusanten nicht außgeführet / soll sich der Rath seiner Bottmässigkeit darinn zugebrauchen haben.

§. 14. Wenn jemand den Rath oder die Hospitalien / von wegen ihrer habenden Landgüter / zu besprechen hätte / so soll solchs für Ihre Fürstl. Gn. Hoff-Gericht in erster Instantz geschehen.

§. 15. Da auch jemand über den Rath / geweigertes oder verzogenes Rechtens halben / bey Ihren F. G. klagen / und solche Verweigerung oder Verzug gebürlich darthun und bescheinen würde / so soll ihm frey stehen dieselbige Sache / darin Er beweißlich mit dem ordentlichen Recht auffgehalten / oder dasselbige nicht erlangen können / alsbald in erster Instantz vor J. F. G. Hoff-Gericht zu bringen / oder aber bey J. F. G. Promotoriales, zu Beförderung des Rechtens zu erlangen / und dem Rath zu insinuiren / auff welchen Fall dann der Rath schuldig seyn soll / nach Empfahung derselbigen Promotorialien / inwendig vier Wochen / vermöge der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung / der ansuchenden Partheyen Rechts zu verhelffen.

Würde aber solches vom Rathe nicht geschehen / so soll die geklagte Sache eben so woll als in vorigem Fall / da keine Promotoriales außgegangen / an J. F. G. gewachsen / und der Rath solcher devolution, statt zu geben pflichtig seyn / und was darauff von J. F. G. Gerichtlich erkant / und seine wirckliche Krafft erreichen würde / das soll der Rath auff Ihrer F. G. Executorial-Briefe vollziehen.

Wäre aber gesprochenes Urtheil und Recht in seine wirckliche Krafft noch nicht gegangen / so soll den Partheyen die Appellation unbenommen seyn.

§. 16. Wenn sich ein Fall zuträgt / daß jemand den Rath alleine / oder den Rath und Gemeine zugleich / von wegen begangener Verbrechung / wolte anklagen / so soll solches vor Ihren F. G. geschehen. Würde auch sonsten die Gemeine in Rostock / oder jemand aus dem Mittel der Gemeine / eine Verbrechung oder Missethat begehen / und der Rath wäre deren / oder dessen / zu Recht mächtig / so soll und mag der Rath darüber richten. Wäre aber der Rath dero nicht mächtig / als wenn die Gemeine jemand beleidigt oder beschädigt hätte / und des Raths rechtlicher Erkäntniß nicht Gehorsahmen noch Folge thun / sondern sich dawider sperren und setzen würde / so wollen Ihre F. G. auff männiglichs Anklagen / oder auch auff des Fiscals Anruffen / darüber richten.

§. 17. Wolte auch der Rath dem Ankläger Rechtens nicht verhelffen / und solchs könte gebürlicher Weise außgeführet und erwiesen werden / vermöge der Cammer-Gerichts-

Ordnung /

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837920582/phys_0022
DFG

Ordnung / so soll dem Ankläger frey stehen / seine Anklag am Fürstlichen Meckelburgischen Hoff-Gerichte anzustellen.

§. 18. Würde aber der Rath allein / oder der Rath und Gemeine zugleich / wider die Landes-Fürsten etwas verbrechen / so wollen Ihre F. G. sie derowegen am Käyserl. Cammer-Gericht besprechen.

§. 19. Da aber gedachter Rath und Gemeine sonsten wieder jemanden delinquiren würde / und der Beleidigte den Rath und Gemeine selbst nicht beschädigen könte / oder wolte / so soll männiglichen / darunter Ihre F. G. Fiscal auch mit begriffen seyn soll / zugelassen seyn / den Rath und die Gemeine mit ordentlichem Rechten vor J. F. G. zu beschuldigen. Da dann der Rath von gesprochenem Urtheil *appelliren* wolte / soll zu des Käyserlichen Cammer-Gericht Erkäntnüß stehen / ob auff denselbigen Criminal-Fall die *Appellatio* statt habe / und die Sache am Käyserl. Cammer-Gerichte angenommen werden möge / und sol der Rath *pendente cognitione* in keinem Wege beschweret werden.

§. 20. Gleicherweise / wann die Regierenden Landes-Fürsten / nach vorfallender Gelegenheit in der Stadt Rostock / Mandata und Befehlich / anschlagen / oder von den Cantzeln abkündigen lassen wollen / so wollen Ihro F. G. dieselben dem Rath zu Rostock zu schicken / darauff soll der Rath dieselbige von der Cantzel abkündigen und anschlagen lassen. Und sollen und wollen die von Rostock Ihrer F. G. *Mandaten* und Befehlichen / die Ihren wohlhergebrachten *Privilegien* nicht zu wider / gebürlich *pariren*.

Lit. B.

Einige aus dem Erb-Vertrage de Anno 1584. (zwischen denen Regierenden Herren Hertzogen zu Mecklenburg und deren Stadt Rostock errichtet) extrahirte Paragraphi, der Stadt habendes jus collectandi betreffend.

§. 49.

Es soll aber hinführo mit Einnahm der Ziesen und Strand-Gelds / in Rostock / zu Verhütung alles Verdachts / dermassen gehalten werden / daß Sechs besondere / wohlbeglaubte / Erbgesessene Personen von der Bürgerschafft zu Casten-Herren / und Einnehmern dieser Uffkünfften / durch die hundert Männer / wegen der Gemeine / erwehlet / und Ihnen alleine auff vorher geschwornen Eyd / der dem obgemeldten / S. F. G. jetzo gegebenen Revers einverleibet / solche Einnahm befohlen / auch eine besondere Caste darinnen die Ziesen und Strand-Geld eingesamlet / und darinnen verwahret / untergeben werden.

§. 51. Würde aber auch innerhalb der ob berührten dreyßig Jahren / die Noth und Gelegenheit in der Stadt Rostock also verfallen / daß die jetzo Ihnen vergönnete *Accisen* zu erhöhen / oder auch nach Außgange der dreyßig Jahr / die Stadt fernerer Anlegung der Ziesen und des Strand-Geldes benöhtigt seyn würde; So soll der Stadt den Regierenden Landes-Fürsten solches unterthänig berichten / darauff wollen und werden S. F. G. und deren Nachkommen / zu jederzeit / der Stadt die gesuchte Erhöhung der Ziesen / oder fernere Anlegung deren / gegen Uberreichung gewöhnlichen Reversal-Briefes / verwilligen.

§. 52. Und wollen alsdann J. F. G. mit Sechshundert Gülden jährlichen *Recognition*-Gelde / jeden Gulden zu 24. Schill. Lüb. berechnet / in Gnaden friedlich seyn. Welche Sechshundert Gulden *Recognition*-Geldes auch der Stadt Rostock zu keinen Zeiten erhöhet / noch gesteigert werden sollen.

§. 53. Was

§. 53. Was aber die Anlegung des hundersten Pfennings/ Haus- und Kopff-Geldes/ und anderer dergleichen Bürgerlichen *Collecten* betrifft/ damit die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock/ alleine/ und nicht zugleich auch der frembde Mann/ beleget und mit beschweret wird/ soll die Stadt Rostock dieselbe/ *tam propter commodum & utilitatem quàm propter necessitatem Urbis*, auch unterſucht der Regierenden Landes-Fürsten/ nach wie zuvorn Ihrer Gelegenheit nach/ anzulegen und zugebrauchen Macht haben.

Lit. C.

NAchdem von dem Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Friderich Wilhelm/ Hertzogen zu Mecklenburg Unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn hiesige gute Stadt Rostock von neuen unterthänig impetriret/ mit Einhebung der angelegten Accise und Strand-Gelder vor der Hand/ und biß zu weiterer gnädigsten Einwilligung auff zehen Jahr von instehenden Thomæ anzurechnen zu continuiren/ und man Stadt Seiten/ laut deßfals unterthänigst ertheilten gewöhnlichen Reversalen dahin verbunden der Accis Concession in allen getreulichen nach zu leben/ an selbigen auch gemeiner Stadt höchst gelegen ist/ So werden hiemit

1. Die Einnehmer auff der Anlags-Buden/ krafft dieses dahin angewiesen/ daß Sie bey Einnehmung der Accise eintzig und allein die Rolle von Anno 1657. pro norma halten/ und derselben ohne einigen Zusatz oder Abnahm ohne Ansehn der Personen punctuellement nachgehen sollen. Wobey

2. Von E. E. Rath mit Genehmhaltung der Ehrliebenden Bürgerschafft/ wie allerding in Conformitet und gemeldter Rolle billig ist/ einhellig beliebet und fest gesetzet worden/ daß hinführo bey der Ver-Accisung alles nach Rostocher Maaße/ und bey diesem Wercke alle ersinnliche accurateſſe gebrauchet/ Deßwegen auch

3. die Schlachter nicht weiter dazu daß Sie jährlich ein Gewisses/ statt der Accise an die Stadt bezahlen admittiret; besondern dahin angehalten werden sollen/allerdings nach der Rolle de Anno 1657. die Accise von ihrem geschlachteten zu bezahlen/ oder auch welches der Rolle nicht entgegen/ um dadurch dem fast beschwerlichen und nicht ohne grosse incommodität zu practicirendem Wägen abzuhelffen/ vor jedem Ochsen/ las welcher/ er sey groß oder klein/ Ihnen zu 300. ℔. angeschlagen seyn soll 36. ß. vor eine jede Kuhe/ als welche indistincte zu 260. ℔. gerechnet werden soll 32. ß./ vor einen Hammel/Schaaf und Kalb à Stück 4. ß/ und vor ein Schwein/ es sey groß oder klein 6. ß./ und denn vor ein Lamm biß Johannis wie in der Rolle gesetzet 4. ß. nach der Zeit aber $1\frac{1}{2}$. ß. zu entrichten/ nicht weniger cessiren/ Hinführo

4. der Brauer so genandte Covents, auch der Becker über Säcke; Gestalt dann vor das/ was die Brauer nicht ad quæstum sondern zu Hauses Behueff mahlen lassen/ die Accise so andere Bürger bezahlen auch erlegen müssen. Eben wohl müssen

5. die Essig Brauer nach Scheffel Zahl zu ihrer Nahrung mahlen lassen/ dergestalt/ wie andere Bürger veraccisen, massen man in vorbenanter Rolle/ dieselbe hierin nicht eximiret befindet. Und weil auch

6. Jetzo die Säcke der grossen Brauer/ welche nach der Reihe brauen zu 15. Scheffel reguliret werden sollen/ folgig dieselbe da es 10. an der Zahl sein 6. Scheffel mehr halten/ dann die 6. Säcke/ worauff in der Rolle 5. fl. Accise gesetzet worden/ so müssen diese Brauer auch sothane 6. Scheffel doch dergestalt wie ihr übriges zu ihren Gewerbe gebrauchendes Maltz mit der Accisen und also numehro/ staat in der Rolle gesetzet 5. fl. hinkünfftig geben 5. fl. 5. ß. Rostock den 19. Decembr. 1712.

Lit. D.

Lit. D.

Reichs Hoff-Raths Concluſum.

Jovis 20. Dec. 1714.

Roſtock Stadt contra den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg in puncto Præſidii & Acciſarum.

MIt Verwerffung der zum ledigen Auffzug weiters geſuchten Prorogatio fiat petitum Mandatum S. C. Caſſatorium, Reſtitutorium & Inhibitorium ſub pœna X. marcarum auri und wird dem beklagten Herrn Hertzogen benebenſt vorbehalten / daß wann er in puncto Malverſationis der Acciſen halber was erhebliches einzuwenden vermögte / ſolches nach Inhalt des Receſſes gehöriger Orthen ein- und anzubringen.

Lit. E.

Reichs Hoff-Raths Concluſum.

Sabbathi 9ten Martii 1715.

ZU Roſtock Bürgermeiſter / Rath und hundert Männer / contra Carl Leopold Hertzogen zu Mecklenburg / Schwerin und Güſtrau / Acciſarum, ſive Impetrantiſcher Anwald Johann Jacob Joannelli, ſub præſentato 1. hujus docendo ſub lit: A. recuſatam inſinuationem Concluſi, de 20. Decembr. nup: ſupplicat humilime pro Clem: demandanda expeditione Mandatorum caſſatoriorum, reſtitutoriorum, & inhibitoriorum in duplo.

Idem Joannelli, ſub præſentatio eodem conquerendo, was maſſen die drey Bürgermeiſtere / zwey Rathsverwandte und ein Bedienter mit würcklichem Arreſt belegt worden wären / ſupplicat humilime pro Clem: decernendis Mandatis S. C. & de relaxando Captivos, caſſanda obſignatione, nec non Mandato attentatorum revocatorio, inhibitorio & Caſſatorio, appon: lit: A. biß J. incluſivè in duplo.

Idem ſub præſto. 7. ejusdem, beklagt ſich ferner über die gefängliche Wegführung deren Bürgermeiſtere und Raths-Verwandten / dann inhafftirung des geſamten Raths / und hundert Männer / annexo humilimo petito pro clementiſſime decernendo Mandato arctiori pœnali S. C. reſtitutorio, caſſatorio, & inhibitorio nec non Conſervatorio, an die Crayß-ausſchreibende Herren Chur-Fürſten in Nieder-Sachſen / ſambt und ſonders / appon: lit: A. B. C. D. E. & F.

In eadem der Mecklenburgiſchen Ritterſchafft Anwald Daniel Hieronymus à Praun, ſub præſentato 7. hujus ſupplicat quoq; humilime pro Clementiſſime decernendo Mandato de relaxando contra oblatam Cautionem & reſtituendo in priſtinum ſtatum captivos Conſules & Senatores Civitatis Roſtochienſis & impoſterum non amplius turbando, nec via facti ſed Juris procedendo, S. C, una cum Conſervatorio, auff die Crayß-ausſchreibende Herren Fürſten / appon: Lit: A. B. C. D. E. & F.

E contra Fürſtl. Mecklenburgiſcher Anwald Friedrich Clerff, ſub præſent. eodem exhibendo, allerunterthänigſte Vorſtellung / una cum Specie facti, ſub Lit: A. cum Extractibus Reſponſorum quatuor facultatum Juridicarum, proteſtandoq; de ſe non intromittendo ſupplicat humilime pro Clementiſſime deſuper reflectendo, Arreſtatis, uſurpatoribus Regalium à Limine hujus Dicaſterii repellendis, & ad

forum competens, & jam cœptum remittendis, minimè verò in Præjudicium ſui Dni. Principalis non ſufficiener auditi, aliquid ſtatuendo, ſed Reſcripto ad transmittendas Literas informatorias benignisime decernendo.

In Eadem Herr Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg Schwerin und Güſtrow/ in Lit: ad Imperatorem ſub dato 17. Febr. nup: & præſ. heſterno zeigt unterthänigſt an/ was geſtalten Er durch unverantwortliches und Pflicht-vergeſſenes Betragen beſagten Magiſtrats, ſich genöthiget gefunden/ diejenige ſo unter ihnen das Directorium geführt/ in Arreſt zu nehmen/ und ſich ihrer Perſohn zu verſichern/ mit Bitt/ hierinn nichts præjudicirliches erkennen zu laſſen/ bevor Er mit ſeiner habenden Befugniß gehöret worden.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Primo. IN puncto des wieder Bürgermeiſter/ Raths-Herren und übrige unternommenen Arreſti fiat acceptata, oblata cautione petitum Mandatum relaxatorium, reſtitutorium, caſſatorium, & inhibitorium, S. C. ſub poëna quinquaginta Marcarum Auri, annexa ſolita Citatione, dahingegen auch Commiſſio ad inquirendum wider den Rath zu Roſtock erkand wird.

2do. Inpuncto mutatæ turbatævè formæ Regiminis fiat itidem Mandatum relaxatorium, reſtitutorium, caſſatorium & inhibitorium S. C. ſub eadem pœna quinquaginta Marcarum Auri, annexa ſolita Citatione.

3tio. Annectatur priori voto, inpuncto petiti Conſervatorii.

4to. Injungatur dem Fürſtl. Mecklenburgiſchen Agenten von Clerff, daß Er die obige Mandata nach beſchehener inſinuation, ſub poëna trium Marcarum Argenti, unweigerlich annehmen/ und alſofort gehörigen Orth überſchicken/ auch wie ſolches geſchehen/ förderlichſt beym Reichs-Hoff-Rath anzeigen ſolle.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837920582/phys_0026
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837920582/phys_0027
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837920582/phys_0028
DFG

219

SPECIES FACTI.

Es hat die Stadt Rostock / welche vormahls eine der aller considerablesten unter den Hanseatischen Bunde gewesen / nachdem sie sich Anno 1573. denen Herren Hertzog ... k-lenburg / als ihren Landes-Fürsten auf gewisse Maasse submittiret / ... en mit den Herren Hertzogen gemachten Pactis oder Erb-Vorträgen / vie ... ge Privileliga und Zeichen ihrer alten Freyheit vorbehalten; worunter nä ... s-diction in Geist- und Weltlichen Dingen / der Müntz-Gerechtigkeit / frey ... ng ihres Statt-Regiments, und dem Jure Compattonatus bey der ... zu Rostock wohl.

1.) Das Jus Præsidii, oder das Recht ihre eigene Garnison zu halten; ... us collectandi, oder die Steuer Gerechtigkeit / jedoch gegen Erlegung ei ... en Erkenntlichkeit / und 3.) die hohe Jagd auf ihren Statt- und ihrer Go ... r- und Spietal-Güther-Feldern die vornehmste gewesen / wie davon d ... on Kaysern zu Kaysern / und von Lands-Fürsten zu Lands-Fürsten co ... d ertheilte Privilegia und Erb-Vorträge d. A. 1573. und 1584. weitlä ... n.

Des letzt verstorbenen Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwer ... ch Wilhelm piæ memoriæ Durchl. hat das Mittel gefunden / die St ... zu persuadiren / daß sie A. 1702. den 27. Martii Sr. Durchl. das Jus C ... ii, und die hohe Jagd auf der Statt Feldern auf Lebenslang überlasse ... it dem Bedinge / daß die Garnison und der Commandant Sr. Du ... er Stadt zugleich schweren / und Sr. Durchl. keinen Commandanten / ... er Stadt anständig / hinein setzen / auch sonst die Stadt bey allen ihren ... e-giis, und der von undencklichen Jahren her mit der Ritterschafft habe ... ne gelassen werden solte.

Nach tödtlichen Hintritt Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms ... en des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs Durchl. allerhand Mittel hervor ... m die Stadt dahin zu obligiren / daß Sie mit Sr. Durchl. eben einen solch ... ch wie mit dero Herrn Bruder p. m. eingehen möchte. Weil aber die S ... e-nommen / daß sie wenig Vortheil von oberwehnten Vergleich gehabt / ... ne Durchl. ihnen einen Commandanten / den Obristen Schwerin / so ein ... er Mann ist / bestellet / ohne daß er der Stadt vermöge Vergleichs d. 1702. ... t / oder von selbiger beeidiget worden / die Garnison der Stadt nicht mit sc ... n / auch ihre Unterthanen insonderheit / weil sich das Wild in der Stadt F ... zu sehr gemehret / und also ihnen grossen Schaden gethan hatte / viele Kl ... ; So verbathe Bürgermaister / Raht / und hundert Männer (welche e ... m seynd / so die gantze Bürgerschafft repræsentiret:) solches unterthän ... da Se. Durchl. durch dero Rähte einige einfältige arme Bürger privati ... h-mung der Accise, unter Fürstellung allerhand vermeinten Vortheils ... e / und B. M. Raht / und hundert Männer / legali modo nicht mit dazu ... e / so appellirten B. M. Raht / und hundert Männer / an Ihro Kayserl. M ... h-preißl. R. H. R. und erhielten auch ratione juris præsidii, accisarum ... o-nis nach und nach etliche Mandata S. C. und Paritorias.

Wie nun also das Fürstl. Mecklenburgische Ministerium sahe / daß mit Recht wenig zu erhalten / bemächtigte es sich / unter dem Vorwand / einer Execution, wegen noch nicht bezahlter Lands-Contribution, der Stadt Accise, und aller dazu ge-